



ZugSPORTS - Verein zur Förderung von Bewegung & Lebensfreude und Gesundheit im Raum Zug

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung
vom 18. Dezember 2023

Statuten Verein ZUG SPORTS

Präambel

Auf Grund der breiteren Ausrichtung und des breiteren Angebotes an Sportarten und der generellen Entwicklung in Richtung Förderung von Bewegung und Gesundheit in den letzten Jahren entsteht aus dem ehemaligen Verein Boardstock der Verein ZugSPORTS.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein ZugSPORTS, nachfolgende VZS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung*
- 1 VZS initiiert, organisiert und fördert Projekte im Bereich Bewegung, Gesundheit und Lebensfreude im Raum Zug. Das Ziel des Vereins ist es, möglichst vielen Menschen Zugang zum bestehenden Angebot in den Bereichen Bewegung, Sport & Gesundheit zu ermöglichen.

Der Verein VZS initiiert, unterstützt und fördert auch andere Vereine und Projekte rund um die Themen Gesundheit, Bewegung und Lebensfreude.

- Ergänzungen zur Ausrichtung*
- 2 VZS setzt sich dafür ein, dass Sport natur- und umweltfreundlich ausgeübt wird.

VZS konkurrenziert die lokalen Angebote nicht, sondern ergänzt und fördert diese.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Kulturelle und Musikalische Manifestationen werden als wichtige Bestandteile der Lebensfreude ebenfalls gefördert, soweit sich diese mit der Vision und Mission vereinbaren lassen.

- Grossanlässe*
- 3 Für die Kreation, Kommunikation und Umsetzung von Projekten wie z.B. das ZugSPORTS Festival, das Zuger Seefest, ZugMAGIC oder die on ICE Formate kauft der VZS Leistungen nach Möglichkeit bei lokalen Leistungserbringern ein.

- Unabhängigkeit*
- 4 VZS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaften

- MEMBER*
- 1 Als MITGLIED (MEMBER) können alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden dem VZS beitreten. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 33. Dafür wird der Member regelmäßig über die Ereignisse informiert (Newsletter) und erhält innerhalb der Formate (Vor)Rechte wie z.b. Tischbuchungen am AOI o.ä.

<i>Gönner</i>	2	GÖNNER sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	3	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	3	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein (Image)Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Dies entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Members, Gönnern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Anlässen sowie den durch den Verein patronierten größeren Events, kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen (Hospitality)
<i>Pflichten</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| <i>Finanzierung</i> | 1 | Der Verein und dessen Projekte finanzieren sich durch <ul style="list-style-type: none">▪ Mitgliederbeiträgen▪ Erlös aus Veranstaltungen▪ Erlös aus dem Verkauf von Rechten (Vermarktung, Gastro)▪ Sporttoto-Gelder (Kanton)▪ Support Amt für Sport (Stadt)▪ Weitere Subventionen Dritter▪ Einnahmen aus Sponsoring & Partnerschaften▪ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen. |
| <i>Haftung</i> | 2 | Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. |
| <i>Versicherungen</i> | 3 | Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. |

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <i>Ordentliche Hauptversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ von VZS. Sie wird alljährlich im ersten Quartal durchgeführt |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand eingeladen. |

<i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann nur durch den Vorstand oder drei Fünftel der Mitglieder (Mindestens 20) durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Geschäfte</i>	4	Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag des Präsidenten. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 80% der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig und kann nur vom Vorstand beantragt werden.
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Es gibt keine geheimen Wahlen oder Abstimmungen

Artikel 8

Vorstand

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| <i>Führung, Vertretung</i> | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt VZS nach Außen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich. |
| <i>Zusammensetzung</i> | 2 | Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximum 6 Mitgliedern zusammen. |
| <i>Wahl, Amtsdauer</i> | 3 | Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der restliche Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann jährlich ohne Angaben von Gründen per Hauptversammlung aufhören. |
| <i>Konstitution</i> | 4 | Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 5 | <p>Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,▪ Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.b. Ethik Kodex für Seenutzer, Waldnutzer)▪ Regelmässige Kommunikation mit allen Mitgliedern▪ Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,▪ Anstellung von bezahltem Personal▪ Definieren und Verteilen von Mandaten im Marketing & Kommunikationsbereich sowie für die Umsetzung / Organisation von Formaten▪ Definieren und Verteilen von Mandaten betreffend der Entwicklung und Vermarktung von Ideen / Projekten▪ Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,▪ Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,▪ Vertretung des Vereins nach aussen. |

Artikel 9

Revisoren

- | | | |
|------------------|---|---|
| <i>Revisoren</i> | 1 | <p>Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.</p> <p>Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht</p> |
|------------------|---|---|

und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

*Beschluss-
fassung*

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Mehrheit (80%) der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Die Auflösung kann nur vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten beantragt werden.

*Zuweisung
Vermögen*

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen oder Sportprojekten zuzuweisen.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

*Beschluss-
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 18. Dezember 2023 in Unterägeri genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Zug, 19. Dezember 2023
Verein ZUG SPORTS